RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** ____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** ____

51 - Jugendamt 26.04.2012

M i t t e i l u n g

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	08.05.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	**Informationen über die Elternbeitragssatzung des Kreises Düren und des Rheinisch-Bergischen-Kreises**

Mitteilung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.03.2012 hatte die Abgeordnete Herchenbach-Herweg vorgetragen, dass nach ihrer Kenntnis die Kreise Düren und Rheinberg bei Beibehaltung ihrer Regelung eine auskömmliche Finanzierung hätten. Der Jugendhilfeausschuss beauftragte daraufhin die Verwaltung, Informationen bei den beiden Kreisen einzuholen, wie dort die Kompensation des Einnahmeausfalls aufgrund des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres gestaltet ist.

Im Nachgang zur Sitzung erklärte die Abgeordnete Herchenbach-Herweg auf Nachfrage der Verwaltung, dass mit der Formulierung „Rheinberg“ der Rheinisch-Bergische-Kreis gemeint sei.

Rheinisch-Bergischer-Kreis:
Bis zum 31.07.2011 galt eine Elternbeitragssatzung, die im Wesentlichen der aktuellen Beitragssatzung des Rhein-Sieg-Kreises entsprach. Die Quote des Elternbeitragsaufkommens lag bei knapp über 19 %.

Zum 01.08.2011 wurde eine Satzungsänderung mit folgender Regelung vorgenommen:
„Ist ein Kind durch Landesgesetz vom Beitrag befreit und hat ein anderes Geschwisterkind aufgrund der Regelung den Beitrag [gem. Satzung] zu zahlen, so wird für das beitragspflichtige Geschwisterkind nur der (Beitrag) erhoben, der sich errechnet aus dem Vergleich zwischen dem fiktiven Beitrag für das ältere Kind und dem bisherigen Höchstbeitrag für das jüngere Kind“.
Für den Rheinisch-Bergischen-Kreis ergaben sich somit Einnahmeausfälle aus dem beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, die durch die weitergehende Geschwisterkindbefreiung ab dem 01.08.2011 noch verstärkt wurden. Nach Auskunft des Rheinisch-Bergischen-Kreises wurde die Höhe der Einnahmeausfälle nicht berechnet. Eine Beitragserhöhung wurde bislang nicht vorgenommen. Insofern erfolgt der Ausgleich über die Umlage.

Im Februar 2012 wurde im Jugendhilfeausschuss des Rheinisch-Bergischen-Kreises eine weitere Satzungsänderung beschlossen, die nicht einen Ausgleich des Einnahmeausfalls, sondern eine gerechtere Verteilung der Kostenbeiträge auf die einzelnen Kinder und eine höhere Transparenz

zum Ziel hatte. In der Ausschussvorlage wurde dargelegt, dass „stichtagsbezogene Auswertungen“ ergaben, „dass sich durch dieses Verfahren keine gravierenden Abweichungen von den bisher für 2011/2012 kalkulierten Einnahmen ergeben“. Insofern stellt diese Regelung eine kostenneutrale Regelung zur unmittelbaren Vorgängerregelung dar.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass es im Rheinisch-Bergischen-Kreis Einnahmeausfälle aufgrund des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres gibt, die aus der Umlage finanziert werden.

Kreis Düren:
Der Kreis Düren stellte zum 01.08.2008 den Besuch des 1. Kindergartenjahres und zum 01.08.2010 den Besuch des 2. Kindergartenjahres beitragsfrei. Zum 01.08.2011 wurde dann die Beitragsbefreiung beim Besuch des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in die Beitragssatzung aufgenommen. Ebenso wurde für den Fall, dass ein Kind unter die genannten Regelungen fällt, eine Beitragsbefreiung für alle weiteren Geschwisterkinder festgelegt. Dies bedeutet, dass es bei einem vierjährigen Kindergartenbesuch allenfalls im 3. Kindergartenjahr zu einer Beitragspflicht kommt.

Die Elternbeiträge wurden im Kreis Düren seit dem Jahr 2003 nicht mehr angepasst. Die Quote des Elternbeitragsaufkommens lag in Spitzenzeiten bei ca. 17 %, in den letzten Jahren jedoch deutlich darunter. Da die derzeit besprochene Erstattungsregelung von einer Quote des Elternbeitragsaufkommens in Höhe von 17,5 % ausgeht, ergeben sich für den Kreis Düren keine ungedeckten Beitragsausfälle. Vielmehr profitiert der Kreis Düren von der angedachten Erstattungsregelung.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.05.2012.

In Vertretung